

Die Begehungsweise des Sammelns beinhaltet u.a. das Ausspionieren, Zusammentragen, Abschöpfen von im Sinne des § 97 StGB geheimzuhaltenden Nachrichten, aber auch das Aufbewahren, gedankliche Speichern und Aufbereiten von Nachrichten und Informationen.

Mit der Begehungsweise Ausliefern wird u.a. das übermitteln oder übergeben der Nachrichten und Informationen in schriftlicher, mündlicher, optischer, akustischer oder gegenständlicher Form erfaßt. Die Begehungsweise Verraten liegt u.a. vor, wenn die Nachrichten unter Verletzung einer dem Täter auferlegten Geheimhaltungspflicht an die im § 97 StGB genannten Stellen preisgegeben werden oder wenn der Täter eine Vertrauensstellung zum Zwecke der Spionage mißbraucht.

Mit dieser Beschreibung der Begehungsweisen der Spionage wird der Tatsache Rechnung getragen, daß die Spionage grundsätzlich arbeitsteilig durchgeführt wird. Das zeigt sich darin, daß ein Teil der Spione nur Nachrichten sammelt, andere Spione wiederum diese nur ausliefern, ohne sie selbst zu sammeln; die Organisatoren der Spionage als Empfänger der Nachrichten setzen zur Sammlung und Auslieferung derselben eine Vielzahl von Personen ein. Die Spionage ist somit grundsätzlich ein Organisationsverbrechen.

Nicht jede auf das Sammeln, Ausliefern oder Verraten geheimzuhaltender Nachrichten ... gerichtete Tätigkeit für bzw. an andere Personen qualifiziert sich jedoch als ein Spionageverbrechen. Der Tatbestand verlangt über das Unternehmen des Sammelns, Verratens oder Auslieferns hinaus auf der objektiven Seite in zweifacher Hinsicht spezifische **Anforderungen:**

- Das Sammeln, Ausliefern oder Verraten der Nachrichten muß für imperialistische Geheimdienste oder andere Organisationen, Einrichtungen, Gruppen oder Personen, deren Tätigkeit gegen die DDR oder andere friedliebende Völker ge-